

Wohnung im Preise bis zu 2400 Mk. für Reichsbürger im Juli 1908. 1100 geübt. Offerten senden an P. Naumann, Gr. Brunnenstr. 25, I. d. alt. ein. Ihre Jugend zum 1. Okt. Wohnung, Gr. K. u. mit Zubeh. im Preis 1. Okt. 1.100 Gr. (ca. 1000). B. 5002 an die Grp. d. B. 21.

Wohnl. Zimmer m. Schreibtisch, ugen, ent. m. Kof. m. R. 8626 an die Grp. d. B. 21.

Beamer (Zug) 2000 Mk. (4 bis 5 Jahre alt). 1.100 Gr. (ca. 1000). B. 5002 an die Grp. d. B. 21.

Kapitalien
Geld-Darlehen ohne Bürgen, 5-6% Zins, ratenweise Rückz., o. Gehalt. **Hestmann, Courtinnd., Göttenbergstr. 5.**

30000 Mark
 Darlehen mit 5 Prozent verzinst, bei Verpfändung einer fidejussorischen Hypothek von 40000 Mark, sowie bei eventuellem weiterer Sicherstellungsleistung zum 1. Juli ausbezahlt zu werden. **Ermitler vertritt.** Off. unter K. 8585 an die Grp. d. B. 21.

18-20000 Mark
 II. Hypothek - nach 64000 Mk. Bankgeld - auf neuwertiges Wohnhaus in erster Lage Halle's per sofort oder 1. Okt. zu verpachten. **Ermitler vertritt.** Off. unter K. 8585 an die Grp. d. B. 21.

18000 Mk.
 sind auf sichere Hypothek auszuliehen. Offerten unter Z. 6000 an die Grp. d. B. 21.

Geld-Darlehen zu 3% jährlichem Zins. **Ermitler vertritt.** Off. unter K. 8585 an die Grp. d. B. 21.

60000 Mark
 I. Hypothek auf Realgrundstück in 41-57a/7a Stellen zu leihen sofort. Offerten unter N. 18140 an Haasenstein & Vogler, A.-G., Halle a./S., erbitten. **Ermitler vertritt.**

15000 Mk.
 zur mühseligen II. Stelle für 40000 Mk. geübt. **Ermitler vertritt.** Off. unter K. 8585 an die Grp. d. B. 21.

10-12000 Mk. für ein Haus mit hiesigem Grundgrundstück. Off. unter K. 8587 an die Grp. d. B. 21.

Geld!
 Gültig b. Com. & Creditbank, Halle a. S., Hallesche Str. 4, I. **Ermitler vertritt.** Off. unter K. 8585 an die Grp. d. B. 21.

Unterricht
 Beginn neuer Kurse in Buchführung, Stenographie, Maschinenschreiben etc. **Ermitler vertritt.** Off. unter K. 8585 an die Grp. d. B. 21.

Carl Giessenth's
 Handelslehranstalt, Halle S., Sternstr. 10, Februar 2018.

Privat-Tanz-Unterricht
 in Ballet, Opern, Tanz, etc. **Ermitler vertritt.** Off. unter K. 8585 an die Grp. d. B. 21.

Privat-Tanzunterricht erteilt unter Leitung von **Reinhold Fröbe**, Gr. Brunnenstr. 45, b. **Ermitler vertritt.** Off. unter K. 8585 an die Grp. d. B. 21.

Verloren
 Kleine Samenernte mit blaugoldenem Schmuck. **Ermitler vertritt.** Off. unter K. 8585 an die Grp. d. B. 21.

Wittigold-Brosche
 mit roten Nadeln. **Ermitler vertritt.** Off. unter K. 8585 an die Grp. d. B. 21.

Gefunden
 Kanarienvogel. **Ermitler vertritt.** Off. unter K. 8585 an die Grp. d. B. 21.

Diverse
 Deutsche Eiche. **Ermitler vertritt.** Off. unter K. 8585 an die Grp. d. B. 21.

Gr. Frei-Hanzert
 Himbeer-Limonaden-Sirup. **Ermitler vertritt.** Off. unter K. 8585 an die Grp. d. B. 21.

Nordsee-Halle
 Fischdampfer. **Ermitler vertritt.** Off. unter K. 8585 an die Grp. d. B. 21.

Von früherer Sendung
 ff. Kabinett im Preis 18 Pf. **Ermitler vertritt.** Off. unter K. 8585 an die Grp. d. B. 21.

Beginn
 neuer Kurse in Buchführung, Stenographie, Maschinenschreiben etc. **Ermitler vertritt.** Off. unter K. 8585 an die Grp. d. B. 21.

Carl Giessenth's
 Handelslehranstalt, Halle S., Sternstr. 10, Februar 2018.

Privat-Tanz-Unterricht
 in Ballet, Opern, Tanz, etc. **Ermitler vertritt.** Off. unter K. 8585 an die Grp. d. B. 21.

Verloren
 Kleine Samenernte mit blaugoldenem Schmuck. **Ermitler vertritt.** Off. unter K. 8585 an die Grp. d. B. 21.

Wittigold-Brosche
 mit roten Nadeln. **Ermitler vertritt.** Off. unter K. 8585 an die Grp. d. B. 21.

Gefunden
 Kanarienvogel. **Ermitler vertritt.** Off. unter K. 8585 an die Grp. d. B. 21.

Diverse
 Deutsche Eiche. **Ermitler vertritt.** Off. unter K. 8585 an die Grp. d. B. 21.

Gr. Frei-Hanzert
 Himbeer-Limonaden-Sirup. **Ermitler vertritt.** Off. unter K. 8585 an die Grp. d. B. 21.

Nordsee-Halle
 Fischdampfer. **Ermitler vertritt.** Off. unter K. 8585 an die Grp. d. B. 21.

Neue saure Gurken,

aus schön durchsäuerter Ware, jetzt hochfein, empfiehlt
Gust. Friedrich, Bismarck.

Von der Reise zurück.
San.-Rat Dr. Bäuml.

Messina-Zitronen
 für Wiederverkäufer billig bei **Bernhard Barth.**

Amfliche Bekanntschaften.

Bekanntmachung.
 Gründung der beiden Häuser des Landtages der Provinz.

Bekanntmachung.
 Der Minister des Innern. a. D. 1908.

Bekanntmachung.
 Der Minister des Innern. a. D. 1908.

Bekanntmachung.
 Der Minister des Innern. a. D. 1908.

Bekanntmachung.
 Der Minister des Innern. a. D. 1908.

Bekanntmachung.
 Der Minister des Innern. a. D. 1908.

Bekanntmachung.
 Der Minister des Innern. a. D. 1908.

Bekanntmachung.
 Der Minister des Innern. a. D. 1908.

Bekanntmachung.
 Der Minister des Innern. a. D. 1908.

Bekanntmachung.
 Der Minister des Innern. a. D. 1908.

Bekanntmachung.
 Der Minister des Innern. a. D. 1908.

Bekanntmachung.
 Der Minister des Innern. a. D. 1908.

Bekanntmachung.
 Der Minister des Innern. a. D. 1908.

Bekanntmachung.
 Der Minister des Innern. a. D. 1908.

Bekanntmachung.
 Der Minister des Innern. a. D. 1908.

Bekanntmachung.
 Der Minister des Innern. a. D. 1908.

Bekanntmachung.
 Der Minister des Innern. a. D. 1908.

Bekanntmachung.
 Der Minister des Innern. a. D. 1908.

Bekanntmachung.
 Der Minister des Innern. a. D. 1908.

Bekanntmachung.
 Der Minister des Innern. a. D. 1908.

Bekanntmachung.
 Der Minister des Innern. a. D. 1908.

Bekanntmachung.
 Der Minister des Innern. a. D. 1908.

Bekanntmachung.
 Der Minister des Innern. a. D. 1908.

Bekanntmachung.
 Der Minister des Innern. a. D. 1908.

Bekanntmachung.

Die öffentlichen unentgeltlichen Schutzimpfungen finden in diesem Jahre unter Leitung des königlichen Kreisarztes Herrn Geheimen Medizinalrat Dr. Rietel wie folgt statt:

I. in Halle-Trotha am Montag den 31. August, nachmittags 4 Uhr im Schulgebäude Bismarckstraße 90;

II. in Halle-Gleichenstein Freitag den 4. u. 11. September, nachmittags 4 Uhr in der Zentrale des Schulgebäudes Zanderstraße 13;

III. in der Altstadt a) in den Monaten Juni und September jeden Dienstag nachmittags 4 Uhr in der Zentrale des Schulgebäudes Zanderstraße 13;

b) in den Monaten Juni und September jeden Donnerstag (wie Samstag) den 1. Oktober, nachmittags 4 Uhr in der Zentrale des Schulgebäudes Zanderstraße 13.

In den Monaten Juli und August werden öffentliche Impfungen nicht vorgenommen.

Der Impfung sind diejenigen Kinder zu unterziehen, welche a) im Jahre 1907 geboren sind, b) in früheren Jahren geboren sind, bisher nicht oder zum ersten Male geimpft worden sind.

Bei Verhinderung eines jeden Impflings ist der Impfarzt ein Verordnen zu übergeben, auf welchem Namen des Kindes und Ort, Jahr und Tag der Geburt, des Vaters, des Mutters, des Vaters oder der Mutter oder Pflegemutter richtig und deutlich verzeichnet ist.

Somit einem Hause, in welchem entzündliche Krankheiten, wie Scharlach, Watten, Diphtherie, Krupp, Keuchhusten, Keuchhusten, rotzahnige Entzündungen oder die natürlichen Vordere, können die Impfungen in keinem Falle in das Impflingstafel gebracht werden.

Die Kinder müssen zum Impfen mit reinem Körper und reiner Kleidung, namentlich mit reinem Hemd gebracht werden.

Jede Impfung ist möglichst große Reinlichkeit der Impfung zu fordern.

Jede Impfung muß 7 Tage nach erfolgter Impfung an dem auf die Impfung folgenden gleichnamigen Sonntag in der folgenden Zeit an gleicher Stelle zur Nachprüfung vorgelegt werden, inwiefern die Impfung nicht ausgefallen anzusehen wird und ein Impfling nicht erst nach 7 Tagen zum Nachimpfen kommen darf.

Die Eltern, Väter, Mütter und Vormünder der im laufenden Jahre impfungsbedürftigen Kinder, welche geimpft werden unter Hinweis auf die in § 14, Abs. 2 des Reichs-Impfgesetzes vom 3. April 1874 angeführten Bestimmungen, sind verpflichtet, sich an dem Impfungstermin zu beteiligen. Sollte ein Kind am Tage der Impfung wegen einer Erkrankung oder aus sonstigen Ursachen nicht anwesend sein, so ist die Eltern oder deren Vertreter dieses spätestens am Tage der Impfung dem Impfarzt anzuzeigen.

Die Eltern, Väter, Mütter und Vormünder der im laufenden Jahre impfungsbedürftigen Kinder, welche geimpft werden unter Hinweis auf die in § 14, Abs. 2 des Reichs-Impfgesetzes vom 3. April 1874 angeführten Bestimmungen, sind verpflichtet, sich an dem Impfungstermin zu beteiligen. Sollte ein Kind am Tage der Impfung wegen einer Erkrankung oder aus sonstigen Ursachen nicht anwesend sein, so ist die Eltern oder deren Vertreter dieses spätestens am Tage der Impfung dem Impfarzt anzuzeigen.

Die Eltern, Väter, Mütter und Vormünder der im laufenden Jahre impfungsbedürftigen Kinder, welche geimpft werden unter Hinweis auf die in § 14, Abs. 2 des Reichs-Impfgesetzes vom 3. April 1874 angeführten Bestimmungen, sind verpflichtet, sich an dem Impfungstermin zu beteiligen. Sollte ein Kind am Tage der Impfung wegen einer Erkrankung oder aus sonstigen Ursachen nicht anwesend sein, so ist die Eltern oder deren Vertreter dieses spätestens am Tage der Impfung dem Impfarzt anzuzeigen.

Die Eltern, Väter, Mütter und Vormünder der im laufenden Jahre impfungsbedürftigen Kinder, welche geimpft werden unter Hinweis auf die in § 14, Abs. 2 des Reichs-Impfgesetzes vom 3. April 1874 angeführten Bestimmungen, sind verpflichtet, sich an dem Impfungstermin zu beteiligen. Sollte ein Kind am Tage der Impfung wegen einer Erkrankung oder aus sonstigen Ursachen nicht anwesend sein, so ist die Eltern oder deren Vertreter dieses spätestens am Tage der Impfung dem Impfarzt anzuzeigen.

Die Eltern, Väter, Mütter und Vormünder der im laufenden Jahre impfungsbedürftigen Kinder, welche geimpft werden unter Hinweis auf die in § 14, Abs. 2 des Reichs-Impfgesetzes vom 3. April 1874 angeführten Bestimmungen, sind verpflichtet, sich an dem Impfungstermin zu beteiligen. Sollte ein Kind am Tage der Impfung wegen einer Erkrankung oder aus sonstigen Ursachen nicht anwesend sein, so ist die Eltern oder deren Vertreter dieses spätestens am Tage der Impfung dem Impfarzt anzuzeigen.

Die Eltern, Väter, Mütter und Vormünder der im laufenden Jahre impfungsbedürftigen Kinder, welche geimpft werden unter Hinweis auf die in § 14, Abs. 2 des Reichs-Impfgesetzes vom 3. April 1874 angeführten Bestimmungen, sind verpflichtet, sich an dem Impfungstermin zu beteiligen. Sollte ein Kind am Tage der Impfung wegen einer Erkrankung oder aus sonstigen Ursachen nicht anwesend sein, so ist die Eltern oder deren Vertreter dieses spätestens am Tage der Impfung dem Impfarzt anzuzeigen.

Die Eltern, Väter, Mütter und Vormünder der im laufenden Jahre impfungsbedürftigen Kinder, welche geimpft werden unter Hinweis auf die in § 14, Abs. 2 des Reichs-Impfgesetzes vom 3. April 1874 angeführten Bestimmungen, sind verpflichtet, sich an dem Impfungstermin zu beteiligen. Sollte ein Kind am Tage der Impfung wegen einer Erkrankung oder aus sonstigen Ursachen nicht anwesend sein, so ist die Eltern oder deren Vertreter dieses spätestens am Tage der Impfung dem Impfarzt anzuzeigen.

Die Eltern, Väter, Mütter und Vormünder der im laufenden Jahre impfungsbedürftigen Kinder, welche geimpft werden unter Hinweis auf die in § 14, Abs. 2 des Reichs-Impfgesetzes vom 3. April 1874 angeführten Bestimmungen, sind verpflichtet, sich an dem Impfungstermin zu beteiligen. Sollte ein Kind am Tage der Impfung wegen einer Erkrankung oder aus sonstigen Ursachen nicht anwesend sein, so ist die Eltern oder deren Vertreter dieses spätestens am Tage der Impfung dem Impfarzt anzuzeigen.

Die Eltern, Väter, Mütter und Vormünder der im laufenden Jahre impfungsbedürftigen Kinder, welche geimpft werden unter Hinweis auf die in § 14, Abs. 2 des Reichs-Impfgesetzes vom 3. April 1874 angeführten Bestimmungen, sind verpflichtet, sich an dem Impfungstermin zu beteiligen. Sollte ein Kind am Tage der Impfung wegen einer Erkrankung oder aus sonstigen Ursachen nicht anwesend sein, so ist die Eltern oder deren Vertreter dieses spätestens am Tage der Impfung dem Impfarzt anzuzeigen.

Die Eltern, Väter, Mütter und Vormünder der im laufenden Jahre impfungsbedürftigen Kinder, welche geimpft werden unter Hinweis auf die in § 14, Abs. 2 des Reichs-Impfgesetzes vom 3. April 1874 angeführten Bestimmungen, sind verpflichtet, sich an dem Impfungstermin zu beteiligen. Sollte ein Kind am Tage der Impfung wegen einer Erkrankung oder aus sonstigen Ursachen nicht anwesend sein, so ist die Eltern oder deren Vertreter dieses spätestens am Tage der Impfung dem Impfarzt anzuzeigen.

Die Eltern, Väter, Mütter und Vormünder der im laufenden Jahre impfungsbedürftigen Kinder, welche geimpft werden unter Hinweis auf die in § 14, Abs. 2 des Reichs-Impfgesetzes vom 3. April 1874 angeführten Bestimmungen, sind verpflichtet, sich an dem Impfungstermin zu beteiligen. Sollte ein Kind am Tage der Impfung wegen einer Erkrankung oder aus sonstigen Ursachen nicht anwesend sein, so ist die Eltern oder deren Vertreter dieses spätestens am Tage der Impfung dem Impfarzt anzuzeigen.

Die Eltern, Väter, Mütter und Vormünder der im laufenden Jahre impfungsbedürftigen Kinder, welche geimpft werden unter Hinweis auf die in § 14, Abs. 2 des Reichs-Impfgesetzes vom 3. April 1874 angeführten Bestimmungen, sind verpflichtet, sich an dem Impfungstermin zu beteiligen. Sollte ein Kind am Tage der Impfung wegen einer Erkrankung oder aus sonstigen Ursachen nicht anwesend sein, so ist die Eltern oder deren Vertreter dieses spätestens am Tage der Impfung dem Impfarzt anzuzeigen.

Die Eltern, Väter, Mütter und Vormünder der im laufenden Jahre impfungsbedürftigen Kinder, welche geimpft werden unter Hinweis auf die in § 14, Abs. 2 des Reichs-Impfgesetzes vom 3. April 1874 angeführten Bestimmungen, sind verpflichtet, sich an dem Impfungstermin zu beteiligen. Sollte ein Kind am Tage der Impfung wegen einer Erkrankung oder aus sonstigen Ursachen nicht anwesend sein, so ist die Eltern oder deren Vertreter dieses spätestens am Tage der Impfung dem Impfarzt anzuzeigen.

Die Eltern, Väter, Mütter und Vormünder der im laufenden Jahre impfungsbedürftigen Kinder, welche geimpft werden unter Hinweis auf die in § 14, Abs. 2 des Reichs-Impfgesetzes vom 3. April 1874 angeführten Bestimmungen, sind verpflichtet, sich an dem Impfungstermin zu beteiligen. Sollte ein Kind am Tage der Impfung wegen einer Erkrankung oder aus sonstigen Ursachen nicht anwesend sein, so ist die Eltern oder deren Vertreter dieses spätestens am Tage der Impfung dem Impfarzt anzuzeigen.

Die Eltern, Väter, Mütter und Vormünder der im laufenden Jahre impfungsbedürftigen Kinder, welche geimpft werden unter Hinweis auf die in § 14, Abs. 2 des Reichs-Impfgesetzes vom 3. April 1874 angeführten Bestimmungen, sind verpflichtet, sich an dem Impfungstermin zu beteiligen. Sollte ein Kind am Tage der Impfung wegen einer Erkrankung oder aus sonstigen Ursachen nicht anwesend sein, so ist die Eltern oder deren Vertreter dieses spätestens am Tage der Impfung dem Impfarzt anzuzeigen.

Die Eltern, Väter, Mütter und Vormünder der im laufenden Jahre impfungsbedürftigen Kinder, welche geimpft werden unter Hinweis auf die in § 14, Abs. 2 des Reichs-Impfgesetzes vom 3. April 1874 angeführten Bestimmungen, sind verpflichtet, sich an dem Impfungstermin zu beteiligen. Sollte ein Kind am Tage der Impfung wegen einer Erkrankung oder aus sonstigen Ursachen nicht anwesend sein, so ist die Eltern oder deren Vertreter dieses spätestens am Tage der Impfung dem Impfarzt anzuzeigen.

